

# Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Finanzportfolioverwalter gemäß § 10 Abs. 9 KWG

---

Mit Wirkung zum 01.01.2007 ist eine Änderung des § 10 Abs. 9 KWG in Kraft getreten. Adressaten der Vorschrift sind nicht mehr alle Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 d KWG. Die Vorschrift gilt zukünftig nur noch für Finanzportfolioverwalter, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln (im Folgenden: Finanzportfolioverwalter). Diese Finanzportfolioverwalter müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel ihrer Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind (Relation nach § 10 Abs. 9 KWG). Bei Fehlen eines Jahresabschlusses für das erste volle Geschäftsjahr sind die im Geschäftsplan (Plan-GuV) für das laufende Jahr für die entsprechenden Posten vorgesehenen Aufwendungen auszuweisen.

Der in der Anlage beigefügte Meldebogen, der in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank neu entwickelte wurde, ist zusammen mit den Monatsausweisen einzureichen, erstmals per 31.03.2007. Er liefert neben der Relation nach § 10 Abs. 9 KWG auch die notwendige Datengrundlage für die Berechnung der Groß- und Millionenkredite ("haftendes Eigenkapital"). Somit brauchen die Eigenmittel nicht separat mit dem den SA 3 Bogen ersetzenden Übersichtsbogen zu den Eigenmitteln nach § 10 KWG, zu den Adressrisiken, zu den Marktrisiken und zum operationellen Risiko (E UEB) gemeldet werden.

Die Nichteinhaltung der Relation nach § 10 Abs. 9 KWG ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der für das Institut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank unverzüglich mitzuteilen, da die Bundesanstalt gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 5 KWG die Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen aufheben kann, wenn die Eigenmittel eines Wertpapierhandelsunternehmens nicht mindestens einem Viertel seiner Kosten im Sinne des § 10 Abs. 9 KWG entsprechen.

Bei der Berechnung der Relation nach § 10 Abs. 9 KWG müssen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die einen fixen Charakter aufweisen. Damit wird Artikel 21 der Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (2006/49/EG) entsprochen. Die gemäß § 31 RechKredV unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen ausgewiesenen variablen Kosten des Unterpostens "Löhne und Gehälter" (Gewinnbeteiligungen, Sonderzahlungen, Provisionen, etc.) brauchen demnach nicht mehr bei der Berechnung der Eigenmittel- / Kosten-Relation berücksichtigt werden.

Das Sammelschreiben vom 14. Februar 2000 (A/2000-WHB/FDI) wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt, den **21.03.2007**

[...]

---